

## Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts zu § 116 AFG a.F.

Mit Urteil vom 5. Juni 1991 hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts entschieden, daß 1984 die Kurzarbeitergeld-Ansprüche der vom Arbeitskampf der Metallindustrie in den Tarifgebieten Nordwürttemberg-Nordbaden und Hessen mittelbar betroffenen Arbeitnehmer des Bremer Werkes eines Automobilkonzerns nicht gem. § 70 i. V.m. § 116 AFG a.F. und §§4, 5 Neutralitätsordnung geruht haben.

Den westlichen Arbeitsämtern ist am 14. Juni 1991 mitgeteilt worden, daß nach dieser Grundsatzentscheidung die 1984 ausgesprochenen Rückforderungsvorbehalte hinsichtlich des Kurzarbeitergeldes und der Beitragszuschüsse als gegenstandslos angesehen werden und es bei den Zahlungen verbleibt.

Nach: Presse-Mitteilung Nr. 31/91 vom 5. 6. 91 und Pressesonderbericht Nr. 7/91 vom 6. 6. 91 des Bundessozialgerichts (7 RAr 26/89).

